

Die gesetzliche Erbfolge.

Wer erbt und wie viel, wenn kein Testament existiert?

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) enthält detaillierte Vorschriften für den Fall, dass jemand ohne letztwillige Verfügung über sein Vermögen verstirbt. Es kommt dann zur sogenannten „gesetzlichen Erbfolge“, d. h., dass die Erbin bzw. der Erbe aufgrund des Gesetzes und nicht von dem bzw. der Verstorbenen bestimmt wurde. Um die gesetzliche Erbfolge abzuändern, bedarf es einer letztwilligen Verfügung (z. B. eines Testaments).

Nach der gesetzlichen Erbfolge ergibt sich auch, wer pflichtteilsberechtigt ist und in welcher Höhe der Pflichtteilsanspruch besteht (siehe dazu das Kundeninformationsblatt „Pflichtteilsrecht“).

Familienerbfolge – das gesetzliche Erbrecht der Verwandten und Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragener Partnerinnen und Partner.

Die gesetzliche Erbfolge ist Familienerbfolge. Der Nachlass der oder des Verstorbenen fällt den Verwandten und dem überlebenden Ehepartner bzw. der überlebenden Ehepartnerin zu. Die uneheliche Verwandtschaft ist der ehelichen

gleichgestellt. Das Gesetz folgt damit dem Prinzip der Familienerbfolge, das diejenigen Personen vom gesetzlichen Erbrecht ausschließt, die mit der bzw. dem Verstorbenen nicht verwandt, sondern bloß verschwägert sind – so z. B. Schwiegermutter, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefvater.

Die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte hat nach österreichischem Recht nun seit Inkrafttreten des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 mit 1. 1. 2017 ein außerordentliches Erbrecht. Eine Lebensgefährtin bzw. ein Lebensgefährte kann gesetzlich dann erben, wenn kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft gelangt. Soll sichergestellt werden, dass die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte erbt, empfiehlt sich die Berücksichtigung im Testament.

Parentelensystem – wer zählt zu den gesetzlichen Erben?

Die sog. Parentelen (zu Deutsch: Linien) kommen nacheinander zum Zug. Daher können Angehörige der zweiten Parentel nur dann erben, wenn aus der ersten Parentel niemand vorhanden ist. Angehörige der dritten Parentel werden durch die zweite Parentel ausgeschlossen usw.

Parentelensystem.

Parentel	Personenkreis	Erbfolge
1. Parentel	Erben erster Ordnung Leibliche Kinder und Adoptivkinder; ersatzweise die Enkelkinder	Zur ersten Parentel gehören die Nachkommen (Deszendenten) des bzw. der Verstorbenen, also seine bzw. ihre Kinder, Enkel usw. Wenn alle Kinder noch leben, so wird die Erbschaft unter ihnen „nach Köpfen“ aufgeteilt. Gelangt ein Kind nicht zur Erbschaft (weil es z. B. erbnunwürdig oder verstorben ist), so fällt sein Anteil seinen Nachkommen, die es „repräsentieren“, zu.
2. Parentel	Erben zweiter Ordnung Eltern und ersatzweise deren Nachkommen (Geschwister, Nichten, Neffen)	Zur zweiten Parentel gehören die Eltern des bzw. der Verstorbenen und deren Nachkommen . Die Angehörigen der zweiten Parentel sind nur dann erbberechtigt, wenn niemand aus der ersten Parentel Erbin oder Erbe wird. Sind beide Eltern noch am Leben, so gebührt jedem Elternteil je die Hälfte der Erbschaft. Ein vorverstorbenen Elternteil wird wieder von seinen Nachkommen repräsentiert. Hat ein vorverstorbenen Elternteil keine Nachkommen, so fällt sein Erbteil dem anderen Elternteil zu, und wenn auch dieser schon verstorben ist, dessen Nachkommen.
3. Parentel	Erben dritter Ordnung Großeltern des Verstorbenen und ersatzweise deren Nachkommen (Tante/Onkel, Cousine/Cousin, Groß- cousine/Großcousin)	Ist aus der zweiten Parentel niemand vorhanden, so kommt die dritte Parentel zum Zug. Sie besteht aus den Großeltern des bzw. der Verstorbenen und deren Nachkommen .
4. Parentel	Erben vierter Ordnung Urgroßeltern	Ist niemand aus der dritten Parentel vorhanden, so kommt die vierte Parentel zum Zug, die aus den Urgroßeltern des bzw. der Verstorbenen besteht. Das Gesetz ordnet an, dass aus der vierten Parentel nur noch die Urgroßeltern erben. Deren Nachkommen sind von der Erbschaft ausgeschlossen.

Die Bank für alles,
was wichtig ist.

Teilung nach Köpfen – die gesetzliche Verteilung des Vermögens.

Söhne und Töchter teilen den Nachlass nach Köpfen. Die Größe des Erbteils von Kindern variiert somit danach, wie viele Töchter und Söhne vorhanden sind. Der Anteil des Kindes, das bereits verstorben ist, fällt seinen Nachkommen zu. Dies bezeichnet man als Repräsentation. Mehrere Eintrittsberechtigte erben zusammen jenen Teil, der dem Vorfahren zugefallen wäre, den sie repräsentieren.

Ehegattenerbrecht und eingetragene PartnerInnen und Partner im Erbrecht.¹⁾

Ein gesetzliches Erbrecht hat der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des bzw. der Verstorbenen, wenn im Zeitpunkt seines bzw. ihres Todes die Partner in gültiger Ehe gelebt haben. Geschiedene Ehegatten beerben einander daher nicht.

Der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des bzw. der Verstorbenen fügt sich mit seinem bzw. ihrem gesetzlichen Erbrecht nicht in diese Parentelenordnung ein, er bzw. sie erbt neben manchen Verwandten bzw. schließt andere aus.

Die gesetzliche Erbquote des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin hängt davon ab, mit welchen Verwandten der verstorbenen Person er bzw. sie konkurriert (umgekehrt werden dadurch die Erbportionen der Verwandten beeinflusst: Unter ihnen kann nur das verteilt werden, was nach Abzug der Ehegattenquote übrig bleibt). Im Einzelnen erhält der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin neben Kindern des bzw. der Verstorbenen und deren Nachkommen (1. Parentel) ein Drittel des Nachlasses.

Neben den Eltern des bzw. der Verstorbenen erbt der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin zwei Drittel. Durch das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 wurde der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin des bzw. der Verstorbenen besser gestellt. Sollte ein Elternteil vorverstorben sein, geht dieser Teil nach neuer Rechtslage auf den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin über. Sind keine Kinder (1. Parentel) oder Eltern (2. Parentel), aber Geschwister (2. Parentel) oder Großeltern (3. Parentel) vorhanden, fällt dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin gemäß gesetzlicher Erbfolge das gesamte Erbe zu. Selbiges gilt auch gegenüber der 4. Parentel.

Erbquote:

Familien-Konstellation	Gesetzliche Quote	
Ehegatte/Ehegattin und Kinder	Ehegatte/Ehegattin	1/3
	Kinder	2/3
Ehegatte/Ehegattin und Eltern	Ehegatte/Ehegattin	2/3
	Eltern	1/3
Ehegatte/Ehegattin und Geschwister	Ehegatte/Ehegattin	Alles
	Geschwister	0
Ehegatte/Ehegattin und Großeltern	Ehegatte/Ehegattin	Alles
	Großeltern	0
Lebensgefährte/Lebensgefährtin und Kinder	Lebensgefährte/Lebensgefährtin	Alles
	Kinder	0
Lebensgefährte/Lebensgefährtin und Eltern bzw. Geschwister	Lebensgefährte/Lebensgefährtin	0
	Eltern bzw. Geschwister	Alles

1) Seit 1. Jänner 2010 können in Österreich zwei Menschen des gleichen Geschlechts eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Damit gehen sie eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. § 537 ABGB regelt das Erbrecht für eingetragene Partnerinnen und Partner. Demnach sind die für Ehegattinnen bzw. Ehegatten maßgebenden und auf das Erbrecht Bezug nehmenden Bestimmungen des ABGB auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

Das gesetzliche Vorausvermächtnis: Was Ehegattinnen bzw. Ehegatten neben dem Erbteil noch zusteht.

Unabhängig vom gesetzlichen Erbrecht erhält der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin jedenfalls das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis. Seit dem Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 gilt eine ähnliche Regelung nun auch für Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, wenn beide innerhalb der letzten drei Jahre in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt nicht verheiratet war.

Dieser „Voraus“ umfasst auf der einen Seite die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zu dessen Fortführung erforderlich sind, und auf der anderen Seite das Recht, weiter in der Ehewohnung zu wohnen. Dieses höchstpersönliche Recht erlischt mit dem freiwilligen Auszug oder mit dem Tod des berechtigten Ehepartners bzw. der berechtigten Ehepartnerin. Bei Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten erlischt dieses Recht bereits ein Jahr nach dem Ableben des Partners bzw. der Partnerin.

Der Anspruch des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin auf das Vorausvermächtnis genießt eine Sonderstellung. Das Vorausvermächtnis kann nur durch rechtmäßige Enterbung entzogen werden und hat pflichtteilsähnlichen Charakter. Es hat Vorrang vor allen anderen Vermächtnissen, Pflichtteilsansprüchen sowie Unterhaltsansprüchen. Da eine wirksame Enterbung das Vorliegen eines Enterbungsgrundes voraussetzt, ist der Entzug des Vorausvermächtnisses sehr selten möglich.

Persönliche Beratung.

Für ein individuelles Beratungsgespräch zur Vermögensweitergabe wenden Sie sich bitte an Ihre Private Banking Kundenberaterin bzw. Ihren Private Banking Kundenberater. Bei Interesse stehen Ihnen auch unsere Expertinnen und Experten des Private Banking Wealth Advisory Service gerne für detaillierte Fragen zur Verfügung.

Haftungsausschluss.

Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Informationen übernommen werden. Sämtliche Angaben in diesem Kundeninformationsblatt erfolgen ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren und der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Diese Marketingmitteilung wurde nur zu Informationszwecken erstellt und stellt keine Beratung oder Empfehlung dar. Insbesondere ist sie kein Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Produktes. Sie dient nur der Erstinformation und kann eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der Kundin bzw. des Kunden bezogene Beratung nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kundenbetreuerin bzw. Ihren Kundenbetreuer.

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien, erstellt (Übersiedlung im 1. Halbjahr 2018 nach 1020 Wien, Rothschildplatz 1).

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.

Stand: September 2017